



II-4520 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.100/32-III/4/82

16. November 1982

2087/AB

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 Wien

1982-11-17
zu 2103 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kraft und Genossen haben am 7. Oktober 1982 unter der Nr. 2103/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Ersatz von Beamten und Vertragsbediensteten im Bundesdienst gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1) Ist seitens der Bundesregierung daran gedacht, Maßnahmen zu treffen, um die derzeitige Situation zu ändern und in Zukunft die Möglichkeit zur Aufnahme von Ersatzkräften auch für andere als die eingangs angeführten Beamten bzw. Vertragsbediensteten zu schaffen?
- 2) Wenn ja: im Wirkungsbereich welcher Bundesministerien?
- 3) Wenn nein:
 - a) Welche Erwägungen sprechen gegen eine Änderung der derzeitigen Situation?
 - b) Welche Begründung kann für die die Beamten bzw. Vertragsbediensteten unterschiedlich behandelnde derzeitige Regelung gegeben werden?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 bis 3 :

Die Regelung des Punktes 2 Abs. 4 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, daß für einen Beamten der Verwendungsgruppen D, E, P3, P4 und P5 sowie für einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppen d und e sowie

./.

- 2 -

des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppen p3, p4 und p5, der an der Dienstleistung verhindert ist, bei dringendem Bedarf als Ersatz ein Vertragsbediensteter der gleichen Entlohnungsgruppe der Kategorie B aufgenommen werden kann, zielt auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in Dienststellen, die insbesondere Parteienverkehr abzuwickeln haben und in Bundeseinrichtungen, die überwiegend dem Dienstleistungsbereich zuzurechnen sind, ab. Es handelt sich hiebei um Aufgabebereiche, in denen nach kurzer Einarbeitungszeit die volle Effizienz der Ersatzkraft erwartet werden kann. Weiters soll diese Regelung sicherstellen, daß bei kurzfristiger Verhinderung eine Ersatzaufnahme von Hilfspersonal vorgenommen werden kann.

Seitens der Bundesregierung besteht aber keine Veranlassung, Punkt 2 Abs. 4 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes abzuändern, da Punkt 2 Abs. 5 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes eine detaillierte Regelung für alle Bundesbediensteten (Beamte aller Verwendungsgruppen und Vertragsbedienstete aller Entlohnungsgruppen) enthält, die genau normiert, wann für einen Bundesbediensteten, gleichgültig welcher Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe er angehört, im Falle der Ableistung des Präsenzdienstes und des Zivildienstes oder für im Karenzurlaub befindliche Bedienstete ein Ersatz aufgenommen werden kann.

Überdies enthält Punkt 2 Abs. 6 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes eine gesonderte Regelung für Ersatzaufnahmen im Falle des Beschäftigungsverbotens von weiblichen Vertragsbediensteten.

Da die Ersatzaufnahme gemäß Punkt 2 Abs. 5 des Allgemeinen Teiles wesentlich weiter und detaillierter gefaßt ist, als dies in der Anfrage angenommen wird und für alle Bundesministerien gilt, erübrigt sich eine eingehende Beantwortung der Fragen 2 und 3.

